

32. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

15. Oktober 1952

554/J

A n f r a g e

der Abg. E b e n b i c h l e r, H a r t l e b und Genossen  
an den Bundesminister für Justiz,  
betreffend widerrechtliche Verurteilungen bei Fleischverkäufen.

-.-.-

In den Jahren 1950 und 1951 wurden zahlreiche Inhaber bäuerlicher Betriebe, fleischverarbeitender Betriebe und Fleischhauer nach den Bestimmungen des Preistreiber- und Preisregelungsgesetzes verfolgt und zum Teil auch verurteilt, weil ihnen angelastet wurde, sie hätten die Stopppreise gemäss den Kundmachungen des Bundesministeriums für Inneres vom 7. November 1950, Z. 137.510 - 11/50, betreffend Preisregelung für Schlachtvieh, Fleisch und Fleischwaren, und vom 15. November 1951, Z. 155.807 - 11/51, betreffend Preisregelung für Schlachtschweine, Schweinefleisch und daraus hergestellte Fleischwaren inländischer Herkunft, überschritten und sich so unberechtigte Vorteile zugeeignet.

Die angeführten Preiskundmachungen des Bundesministeriums für Inneres wurden jedoch mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 1. 7. 1952, Z. V 8/52, V 11/52 und V 14/52/17, als gesetzwidrig aufgehoben.

Die Verlautbarung des Erkenntnisses erfolgte im 40. Stück des Bundesgesetzblattes vom 12. September 1952.

Auf die bereits erflossenen und rechtskräftig gewordenen Urteile kann das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes keinen Einfluss nehmen, wohl aber wären die eingeleiteten und noch nicht abgeführten Verfahren von Amtswegen einzustellen.

Was die rechtskräftig gewordenen Verfahren anlangt, so können diese nur im Gnadenwege behoben werden.

Die Staatsanwaltschaft hat jedoch die infolge der gesetzwidrigen Preiskundmachungen des Ministeriums des Inneren verurteilten Personen bis zum heutigen Tage noch nicht davon verständigt, dass eine Nachsicht der Folgen der bezüglichen Strafurteile im Gnadenwege erfolgen kann, und es wurde bei den anhängigen Strafverfahren deren Einstellung bis heute noch nicht verfügt.

Es erscheint jedoch ein amtswegiges Einschreiten umso mehr geboten, als die Gerichte auf die herrschende Rechtsunsicherheit auf dem Gebiete der Preisregelung hingewiesen haben, und es sei diesbezüglich besonders auf das Urteil

33. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

15. Oktober 1952

des Landesgerichtes <sup>für</sup> Strafsachen in Graz vom 16.7.1952, G.Zl.U 22/52, verwiesen.

Dazu kommt noch, dass allgemein bekannt ist, dass die Erhöhung der Fleischpreise nur wegen der gesteigerten Preise für die aus dem Auslande herangebrachten Futtermittel erfolgen musste.

Die vom Gerichte festgestellte herrschende Unsicherheit lässt ein antswegiges Einschreiten vorliegenden Falles unbedingt nötig erscheinen, damit das Vertrauen zu den Justizbehörden gewahrt bleibt.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Herrn Justizminister die

A n f r a g e

1. ob der Herr Justizminister bereit ist eine Form zu finden, welche geeignet ist, allen jenen Personen, welche auf Grund der gesetzwidrigen vorangeführten Preisverordnungen des Bundesministeriums für Inneres verurteilt wurden, nahezu legen, dass sie Gnadengesuche einbringen und auf diesem Wege die Behebung der Folgen der auf Grund der gesetzwidrigen Preiskundmachungen gefällten Urteile erreicht werden kann, und

2. ob er geneigt ist, bezüglich aller diesbezüglichen Strafverfahren von Amts wegen die sofortige Einstellung zu veranlassen.

-. - . - . -